

**Schutzkonzept
der
DLRG Beckum-Lippetal e.V.**

Version 1.0

**Schutzkonzept der
DLRG Beckum-Lippetal e.V.
zur Prävention
sexualisierter und interpersoneller Gewalt**

Dieses Schutzkonzept baut auf den bisherigen vereinsinternen Maßnahmen und Regelungen zum Schutz vor Gewalt und Machtmissbrauch auf und ergänzt bzw. erweitert diese, soweit sie nicht im Widerspruch zu den nachfolgenden Bestimmungen stehen.

Ziel ist es, alle Mitglieder der DLRG Beckum-Lippetal e.V. – im Folgenden auch Ortsgruppe – durch Information, Sensibilisierung und klare Handlungsleitlinien in die Lage zu versetzen, verschiedene Formen von Gewalt (einschließlich körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt) sowie Grenzverletzungen oder Machtmissbrauch zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.

Dieses Schutzkonzept in der Version vom 20/08/2025 tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 01/10/2025 in Kraft und ist für alle Vereinsmitglieder der DLRG Beckum-Lippetal e.V. verbindlich.

Beckum,

Für den Vorstand

1.Vorsitzender

Gleichstellungsbeauftragter

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Begriffsbestimmungen

Versions- und Revisionshistorie

1. Definitionen – Ebenen der Gewalt
2. Ziele des Schutzkonzeptes
3. Risikoanalyse
4. Maßnahmen des Schutzkonzeptes
5. Beschwerde- und Meldesystem
6. Interventionsleitfaden
7. Präventionsangebote
8. Rehabilitation von zu Unrecht Beschuldigten
9. Stellungnahme des Vorstandes

Quellennachweis/Literatur

Anlagen

Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Nennung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.

Präambel

Alle Mitglieder der DLRG Beckum-Lippetal e.V. haben das Recht, mit Freude und Begeisterung sportlich und ehrenamtlich aktiv zu sein. Diese Freude setzt eine sichere, respektvolle und diskriminierungsfreie Umgebung voraus.

Unsere Verantwortung endet nicht bei der Ausbildung für die Wasserrettung und der Schwimmausbildung. Wir verpflichten uns ebenso, Bedingungen zu schaffen, die Gewalt – insbesondere sexualisierte Gewalt – und jede Form der Diskriminierung verhindern.

Vereine tragen eine besondere Verantwortung, denn: *„Je aufmerksamer Einrichtungen und ihre Beschäftigten sind, je mehr aus dem verunsicherten Wegsehen eine Kultur des Hinhörens wird, umso eher wird sexuelle Gewalt bei Kindern aufgedeckt und von vorneherein vermieden.“* Zitat v. Prof. Dr. Thomas Rauschenbach – Erziehungswissenschaftler und ehemaliger Direktor des Deutschen Jugendinstituts in München.

Ziele

Mit diesem Schutzkonzept verfolgen wir das Ziel, durch Information, Sensibilisierung und präventive Maßnahmen die Aufmerksamkeit aller Mitglieder für das Thema Gewalt und Machtmissbrauch zu erhöhen, gezieltes Eingreifen zu ermöglichen und Betroffene wirksam zu unterstützen. Grundlage hierfür sind die Werte der DLRG: Zusammenhalt, Respekt und Verantwortung.

Entwicklung & Fortschreibung

Zur Erarbeitung dieses Schutzkonzeptes wurde eine Risikoanalyse vor Ort durchgeführt. Bestehende Strukturen und Maßnahmen wurden geprüft, Schwachstellen identifiziert und Lösungen im Team erarbeitet.

Dieses Schutzkonzept ist ein fortlaufender Prozess. Der geschäftsführende Vorstand überprüft und aktualisiert es mindestens einmal jährlich in Zusammenarbeit mit den Trainer- und Führungsebenen. Änderungen treten nach Beschluss durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft und werden den Mitgliedern unverzüglich bekanntgegeben.

Begriffsverwendung

Soweit in diesem Schutzkonzept bestimmte Personengruppen oder Organisationsbezeichnungen genannt werden, gelten die nachfolgenden Begriffsbestimmungen. Diese Definitionen sind für das Verständnis und die Auslegung sämtlicher Bestimmungen verbindlich.

Begriffsbestimmungen

Zur besseren Lesbarkeit und zur Vermeidung von Wiederholungen werden die nachstehend aufgeführten Begriffe einheitlich verwendet und wie folgt verstanden:

- Ortsgruppe
Die örtliche Untergliederung der DLRG, die im Rahmen ihrer Satzung eigenständig Aufgaben wahrnimmt.
- Vereinsmitglieder
Natürliche oder juristische Personen, die gemäß der Satzung in den Verein aufgenommen wurden und Mitgliedsrechte sowie -pflichten innehaben.
- Ehrenamtlich Tätige/ehrenamtliche Mitglieder
Personen, die für den Verein unentgeltlich tätig sind, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen. Dazu zählen auch Helfer bei Veranstaltungen und Projekten.
- Aktive
Mitglieder, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme an Trainings, Veranstaltungen oder Projekten, ohne notwendigerweise eine Funktion als Vorstandsmitglied, Trainer, Übungsleiter oder Helfer zu bekleiden.
- Präventionsbeauftragter
Geschulte Vertrauensperson als Ansprechpartner im Falle eines Vorfalles.
- Schutzbefohlene
Als Schutzbefohlene gelten alle Personen, denen der Verein oder einzelne ehrenamtlich Tätige eine besondere Schutzverantwortung schulden. Dazu gehören insbesondere:
 - Kinder und Jugendliche, die Mitglieder oder Teilnehmer an Vereinsaktivitäten sind, da sie aufgrund ihres Alters und ihrer Entwicklung besonders verletzlich sind.
 - Erwachsene in besonderen Schutzbedarfen, z. B. Menschen mit Behinderungen, Betreuungsbedarf oder anderweitiger Schutzbedürftigkeit, die auf Unterstützung, Aufsicht oder Begleitung angewiesen sind.
- Trainer
Personen, die im Auftrag der Ortsgruppe sportliche, fachliche oder sonstige Trainings- oder Übungseinheiten durchführen, unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis. Der Begriff schließt Übungsleiter und Trainingshelfer ein.
- Vorstandsmitglieder
Alle Personen, die nach der Satzung zum Vorstand der Ortsgruppe gehören, unabhängig davon, ob sie dem geschäftsführenden Vorstand angehören oder nicht.
- BGB-Vorstand
Das Organ im Sinne von § 26 BGB, das den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Die genaue Zusammensetzung ist in der Satzung geregelt und betrifft für unsere Ortsgruppe den 1. und 2. Vorsitzenden.
- Geschäftsführender Vorstand
Der Teil des Vorstands, der für die laufende Geschäftsführung verantwortlich ist. Die Aufgabenverteilung und Zusammensetzung ergeben sich aus der Satzung.

Versions- und Revisionshistorie

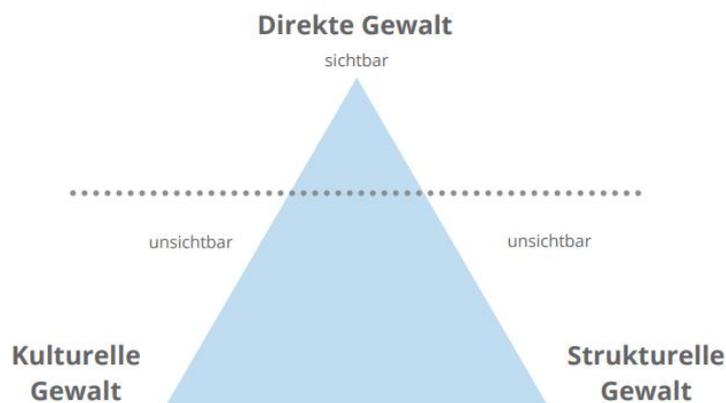
Version	Kapitel	Version	Benennung Änderungen	Erstellung	Änderung
E1.0	Ganzes Do- kument	1.0	Entwurf	16/12/2024	
E1.1	Ganzes Do- kument	1.1	Umsetzung der Vorgaben,		26/05/2025
V1.0	00-09	1.0	Überarbeitung; inkl. Anlagen.	20/08/2025	

1. Definitionen – Ebenen der Gewalt

1.1 Drei Ebenen-Model nach Galtung

Um ein gemeinsames Verständnis zu schaffen, wird zunächst definiert, was unter Gewalt zu verstehen ist und in welchen Formen sie auftreten kann. Als Grundlage dient das Drei-Ebenen-Modell der Gewalt nach Johan Galtung, das verschiedene Erscheinungsformen und ihre Wechselwirkungen beschreibt.

Das Gewaltdreieck nach Johan Galtung



Quelle: Galtung, Johan (1993), Kulturelle Gewalt. Zur direkten und strukturellen Gewalt tritt die kulturelle Gewalt, *Der Bürger im Staat*, 43 (2), 106ff.

Das soziologische Modell nach Johan Galtung beschreibt die Wechselwirkungen zwischen drei Formen von Gewalt:

- Direkte bzw. personelle Gewalt

Physische oder psychische Gewalt, die von einer Person oder Gruppe unmittelbar gegenüber anderen ausgeübt wird. Beispiele: Drohungen, Beleidigungen, Körperverletzung, Waffengewalt bis hin zu Völkermord.

- Strukturelle Gewalt

Gewalt, die in politischen oder gesellschaftlichen Strukturen verankert ist. Sie richtet sich gegen Menschen aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit (z. B. Alter, Herkunft, Nationalität, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Religion) und äußert sich etwa in inhumanen Lebensbedingungen, ungleichen Gesetzen oder eingeschränktem Zugang zu öffentlichem und politischem Leben.

- Kulturelle Gewalt

Kulturelle Vorstellungen, Symbole, Erzählungen oder Praktiken, die direkte oder strukturelle Gewalt legitimieren. Beispiele: diskriminierende Menschenbilder, starre Rollenbilder, abwertende Sprache oder symbolische Darstellungen.

1.2. Was ist unter interpersoneller Gewalt zu verstehen?

Ein wirksames Schutzkonzept gegen Kindeswohlgefährdungen oder Gewalt im Sport setzt ein klares und gemeinsames Verständnis zentraler Begriffe voraus. Nur wenn feststeht, was unter einzelnen Formen von Gewalt zu verstehen ist, können Präventions- und Interventionsmaßnahmen gezielt und wirksam umgesetzt werden.

Im Sportkontext werden nach aktuellem Stand der fachlichen und rechtlichen Erkenntnisse insbesondere folgende Formen von Gewalt unterschieden:

- **Machtmissbrauch**

Machtmissbrauch findet immer dann statt, wenn eine Person, die durch ihre Position im Verband erworbene Macht einsetzt, um Betroffene zu Handlungen zu bewegen, die diese unter anderen Umständen nicht durchführen würde.

- **Grenzverletzungen und Übergriffe**

Grenzverletzungen sind Verletzungen, die nicht vorsätzlich verübt werden oder aufgrund von Unwissenheit einer Person geschehen. Sie können auch aufgrund einer "Kultur der Grenzverletzungen" entstehen, also aufgrund langjährig gewachsener Normen, die für viele Menschen als normaler Umgang eingestuft werden, aber auf andere Personen durchaus verletzend wirken können.

Dabei ist wichtig zu beachten, dass Grenzverletzungen nicht nur von einer beobachtenden Perspektive aus eingestuft werden können. Es geht hier vor allem auch immer um die subjektive Wahrnehmung der betroffenen Person.

Im pädagogischen Kontext können Grenzverletzungen nicht komplett vermieden werden, unbeabsichtigt sind sie aber durch einen reflektierten und respektvollen Umgang miteinander korrigierbar. Es ist wichtig einen offenen Raum zu schaffen, in dem über Grenzverletzungen gesprochen werden kann und in dem sich auch aufrichtig entschuldigt wird.

Mögliche Grenzverletzungen können zum Beispiel das einmalige unabsichtliche Berühren einer Person oder der Gebrauch verletzender Sprache sein. Es handelt sich hier um Situationen, die sehr selten oder nur einmalig vorkommen, und sie passieren nicht absichtlich.

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen handelt es sich bei Übergriffen nicht um zufällige Situationen. Sie entstehen aus fachlichen und/oder persönlichen Defiziten. Sie können auch geplante Situationen umfassen und beinhalten das Hinwegsetzen über gesellschaftliche, kulturelle und/oder institutionelle Regelungen wie diesem Schutzkonzept, die Nichteinhaltung fachlicher Standards und/oder das Ignorieren des Widerstandes der Betroffenen.

- **Körperliche (physische) Gewalt**

Diese Art der Gewaltausübung schließt alle Handlungen ein, in denen die betroffene Person körperlich geschädigt und/oder verletzt wird, wie zum Beispiel: Treten, Schlagen, Schubsen, Würgen, Festhalten, Anspucken... .

- Emotionale (psychische) Gewalt

Diese Art der Gewalt wird meist verbal ausgeübt. Die Betroffenen werden durch einen Täter/eine Täterin mithilfe von zum Beispiel Drohungen, Demütigungen und Beleidigungen unter Druck gesetzt. Dazu gehören auch Stalking, Mobbing und Diskriminierungen.

- Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst alle Übergriffe, die die sexuelle Selbstbestimmung einer Person angreifen. Sie bauen wie andere Arten der Gewalt auch auf einem Machtmissbrauch auf. Täter*innen nutzen hier häufig ihre Machtposition aus, um ihre Opfer sexuell zu erniedrigen, sie sexuell zu belästigen oder andere sexuelle Gefälligkeiten einzufordern.

Sie kann auch ohne Körperkontakt ausgeübt werden, zum Beispiel durch das Senden pornographischer Inhalte oder durch verbale sexuelle Belästigung.

- Vernachlässigung

Die Vernachlässigung beinhaltet den Entzug von Fürsorge, Förderung und therapeutischer, pädagogischer sowie medizinischer Hilfen. Kinder und Jugendliche werden hier wichtiger Ressourcen und Kontakte beraubt.

- Häusliche Gewalt

Wenn ein Kind Zeuge von häuslicher Gewalt zwischen den Eltern oder anderen Familienmitgliedern wird, kann dies das Kindeswohl gefährden, selbst wenn es nicht direkt körperlich verletzt wird.

2. Zielsetzung des Schutzkonzeptes

2.1. Leitbild der DLRG

Die Zielsetzung unseres Schutzkonzeptes leitet sich aus dem Leitbild der DLRG ab.

Die DLRG ist die größte freiwillige Wasserrettungsorganisation der Welt. und hat sich dem Prinzip der Humanität verpflichtet. Wir, die DLRG Beckum-Lippetal e.V., tragen als Ortsgruppe der DLRG verantwortlich dazu bei, die Sicherheit der Menschen im, am und auf dem Wasser zu gewährleisten.

Damit übernehmen wir eine wichtige gesellschaftliche und soziale Aufgabe. Unsere freiwillige und ehrenamtliche Arbeit gestaltet wir selbstbestimmt, nach demokratischen Prinzipien und im partnerschaftlichen Miteinander.

Wir fördern mit unserer DLRG-Jugend eine eigenständige Jugendarbeit, die sich den Grundwerten des Verbandes verpflichtet. Mehr denn je bedeutet das für uns,

- die Arbeit der DLRG-Jugend auf der Grundlage ihres Leitbildes zu unterstützen, uns für ihren Fortbestand einzusetzen und ihre Verantwortung als freier Träger der Jugendhilfe anzuerkennen.
- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch in der DLRG die Möglichkeit zu geben, sich zu entwickeln, ihre altersspezifischen Bedürfnisse einzubringen und ihre Interessen aktiv zu vertreten.
- junge Menschen schon frühzeitig in Diskussions- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen und sie langfristig für die DLRG zu begeistern.

Wir bieten lebendige Vereinskultur, mit der Folge,

- ein vielfältiges Vereinsleben für alle Altersgruppen zu gestalten.
- Angebote im Bereich der Freizeitaktivitäten und der sozialen Kommunikation zu unterbreiten.
- die Selbstverwirklichung und Selbstentfaltung aller Mitglieder zu unterstützen.

Wir führen unseren Verein ehrenamtlich, partnerschaftlich und kooperativ. Das bedeutet für uns

- in Teams zu arbeiten, Entscheidungen transparent zu machen, Aufgaben und Verantwortung zu delegieren und ehrenamtlich Tätige in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen.
- aktive Vereinsmitglieder zu gewinnen, sie dauerhaft zu motivieren und ihre Erfahrungen und Fachkompetenz zu nutzen.
- interne Voraussetzungen zu schaffen, die ein stärkeres Engagement von Mädchen und Frauen auch in Führungsfunktionen ermöglichen.
- ein umfassendes Bildungsprogramm zur Qualifikation anzubieten.
- Vereinsmitglieder umfassend über Entwicklungen des Vereins zu informieren.

2.2. Ziele der DLRG Beckum-Lippetal e.V

Vertrauen, Körperlichkeit und Nähe gehören zum Sport – besonders im Schwimmsport. Alltägliche Situationen können jedoch das Risiko von Grenzverletzungen oder Übergriffen bergen.

➔ Der Schutz aller Vereinsmitglieder hat in unserer Ortsgruppe höchste Priorität.

Jegliche Form von Grenzüberschreitung, Gewalt oder Missbrauch – ob physisch, psychisch, sexualisiert oder digital – wird nicht geduldet. Alle Mitglieder sind verpflichtet, zu einer sicheren, respektvollen und diskriminierungsfreien Umgebung beizutragen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder Behinderung.

➔ Dieses Schutzkonzept ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

Es gilt eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinsehens und konsequenten Handelns. Intern wie extern wird eine klare Haltung gegen Gewalt und Missbrauch vertreten.

Unsere Ziele sind daher:

- Betroffene zu ermutigen, sich anzuvertrauen,
- potenzielle Täter abzuschrecken,
- ein sicheres, wertschätzendes Klima im Sport zu schaffen – für alle Aktiven, mit und ohne Behinderung,
- Ansprech- und Vertrauenspersonen zu benennen, die Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für direkte Kontaktaufnahme zur Verfügung stehen
- sowie die Standards des Qualitätsbündnisses „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“¹ umsetzen.

Unsere Signale² sind daher für

- | | |
|--------------------------|--|
| • Kinder und Jugendliche | „Bei uns findest du Gehör – immer!“ |
| • Erwachsene | „Bei uns bist du gut aufgehoben!“ |
| • Eltern | „Wir schaffen ein vertrauensvolles Umfeld für alle!“ |
| • Verantwortliche | „Wir sind bei dir!“ |
| • Betroffene | „Wir helfen dir!“ |
| • Täter | „Nicht bei uns – nicht mit uns!“ |

¹ Anlage 1 – Übersicht Qualitätskriterien.

² Quelle: Schutzkonzept des DLRG Bezirks ELL e.V., 09/12/2024, Version 1.0.

3. Risikoanalyse

Mit der individuellen Risikoanalyse vom 14/11/2024 wurden folgende Risikofaktoren ermittelt:

- Körperliche Nähe bei Hilfestellungen bei den Anfänger-Schwimmkursen
- Körperliche Nähe zwischen Trainer und Aktiven im normalen Umgang miteinander
- Wettkämpfe und Trainingslager mit und ohne Übernachtungen
- Trainer oder Erziehungsberechtigte in Umkleiden
- Smartphones oder elektronische Geräte mit Kamera in Umkleiden

Körperliche Nähe zwischen Trainer und Aktiven kann im Rahmen des Sportsituationen notwendig sein, etwa zur Korrektur einer Technik oder zur Unterstützung bei einer Übung. Solche Berührungen sind in diesem Kontext funktional und dienen ausschließlich dem sportlichen Zweck.

Gleichwohl besteht das Risiko, dass potenzielle Täter solche Gelegenheiten missbrauchen, um gezielt körperliche Nähe herzustellen. Alle Verantwortlichen sind daher verpflichtet, bei Hilfestellungen auf die Wahrung persönlicher Grenzen zu achten und Berührungen stets transparent, angemessen und nachvollziehbar zu gestalten.

Eine offene und transparente Kommunikation ist in diesem Zusammenhang wichtig, um Missverständnisse und unbegründete Verdachtsmomente zu vermeiden.

Anhand eines Beispiels¹ soll dies verdeutlicht werden:

Situation	Beschreibung	Empfehlung
Knoten in der Badehosen-Schnürung	Beim Umgang mit Kindern kann es vorkommen, dass diese Hilfe benötigen. Beispiel: Ein Junge benötigt Unterstützung dabei, den Knoten seiner Badehosen-Schnürung zu öffnen, damit er zur Toilette gehen kann.	<ul style="list-style-type: none"> • 4-Augen-Prinzip zu einer verantwortlichen Person herstellen (ohne den Jungen öffentlich bloßzustellen) • Kein Helfen beim Öffnen des Knotens in nicht durch Dritte einsehbaren Bereichen • Vor dem Öffnen sehr deutlich kommunizieren, was gemacht wird, um den Knoten zu öffnen und aktiv um Erlaubnis fragen, ob der Junge genau damit einverstanden ist.

¹ Quelle: Schutzkonzept des DLRG Bezirks ELL e.V., 09/12/2024, Version 1.0.

4. Maßnahmen des Schutzkonzeptes

Ein Schutzkonzept lebt vom gelernten Fachwissen und von der Umsetzung des Gelernten. Mit dem Wissen können Aktive, Trainer, Übungsleiter, Vorstandsmitglieder und alle Beteiligten ihr Verhalten bewusst an vorhandene Verhaltensregeln anpassen und entsprechend reagieren.

Dazu wird die Ortsgruppe alle Maßnahmen ergreifen, um Aktive, Trainer, ehrenamtliche Helfer sowie Vorstandsmitglieder entsprechend unserem Ehrenkodex weiterzubilden.

4.1. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Zu den verpflichtenden Fortbildungen¹ für alle, die für die Ortsgruppe tätig sind, wie Vorstandsmitglieder, Trainer, Übungsleiter und ehrenamtliche Helfer, zählt die Teilnahme an der Sensibilisierungsveranstaltung „Schutz vor Gewalt“.

Inhalte dieser Schulung sind unter anderem:

- die Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen.
- der Umgang mit Nähe und Distanz.
- Informationen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“.
- Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen.
- angemessene Maßnahmen zur Intervention bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen.

Alle Vorstandsmitglieder, Trainer, Übungsleiter sowie ehrenamtliche Helfer nehmen in regelmäßigen Abständen an Schulungen teil, die insbesondere folgende Inhalte vermitteln:

- Anzeichen von sexualisierter Gewalt und Missbrauch,
- Erscheinungsformen von Gewalt und ihre Erkennungsmerkmale,
- Täterstrategien und deren Prävention,
- Selbstreflexion der eigenen Grenzen im Umgang mit Schutzbefohlenen,
- Verbindliches Vorgehen bei Verdachtsmomenten einschließlich Melde- und Dokumentationspflichten.

Angebote zu Lehrgängen werden seitens des Gleichstellungsbeauftragten bekanntgegeben.

4.2. Ehrenkodex und Verhaltensregeln

4.2.1. Ehrenkodex der DLRG Beckum-Lippetal

Der Ehrenkodex wurde im Jahr 2016 vom Vorstand entwickelt und eingeführt. Mit Einführung des Schutzkonzeptes wird der Ehrenkodex an aktuelle Entwicklungen angepasst (Anlage 2). Zukünftige verpflichten sich alle ehrenamtlichen Mitglieder der Ortsgruppe per Unterschrift verbindlich die Regeln des Ehrenkodex zum Wohle der Vereinsgemeinschaft einzuhalten.

¹ Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder anderweitig zu diesem Thema geschult wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Der Nachweis der absolvierten Schulung ist unaufgefordert vorzulegen.

Die elementaren Aspekte des Ehrenkodex sind:

- Achtung der Selbstbestimmung
Die Abstimmung von sportlichen, aber auch anderen Zielen geschieht in Absprache mit den Kindern und Jugendlichen sowie ihren Erziehungsberechtigten.
- Respekt
Jeder wird angenommen, so wie er ist. Seine Möglichkeiten und Grenzen werden beachtet.
- Anstand
Bei sportlichen und außersportlichen Angeboten gelten Regeln im Umgang miteinander, die der DOSB festgelegt hat.
- Recht auf körperliche Unversehrtheit
Niemandem soll Gewalt geschehen, weder psychisch, physisch noch sexuell.
- Vorbildfunktion
Alle Erwachsenen und Jugendlichen ermutigen sich gegenseitig, dass Interessen wahrgenommen werden können und gehen sozial angemessen miteinander um. Dieses Verhalten soll Jugendlichen und Kindern Vorbild sein.
- Achtsamkeit
Alle Mitglieder achten auf die Intimsphäre und individuelle Schamgefühle von sich selbst und anderen. Das bezieht sich auf körpernahe Trainingsübungen und den sprachlichen Umgang miteinander.
- Fair-Play
Der Umgang miteinander ist stets sportlich und sozial fair, unkompliziert und direkt.
- Hilfen
Das Leben miteinander läuft nicht immer nach Regeln ab, weil bestimmte Umstände dies ändern. Deshalb gibt es eine weibliche Ansprechpartnerin und einen männlichen Ansprechpartner in diesem Verein, die/der hilft, Lösungen für Konflikte oder Schwierigkeiten zu finden.
- Gesundheit
Die sportlichen Regeln unseres Stammverbandes garantieren körperliche Unversehrtheit. Drogen- und Medikamentenmissbrauch sind gesundheitsgefährdend und werden nicht geduldet. Der Genuss von Alkohol muss immer verantwortbar sein.

Durch die Unterschrift unter dieses Schutzkonzept bestätigt der Vorstand den durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschluss zur Genehmigung und Beachtung des Ehrenkodex als unabdingbaren Teil dieses Schutzkonzeptes. Der Ehrenkodex wird somit Bestandteil der Vereinssatzung und ist über deren Anerkennung Voraussetzung und Bedingung für die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe.

4.2.2. Weitere Verhaltensregeln

Weitere Verhaltensregeln sind in der Ortsgruppe besprochen. Die Einhaltung wird untereinander kontrolliert und auf mögliches Fehlverhalten hingewiesen.

- Sprache und Wortwahl bei Gesprächen
 - Wir gehen respektvoll miteinander um.
 - Wir sprechen wertschätzend mit- und übereinander.

- Wir verwenden eine für unser Gegenüber angemessene, klare und verständliche Sprache (z.B. altersentsprechend).
- Wir dulden keine abwertenden, verletzenden, provozierenden oder diskriminierenden Wörter und Gesten.
- Wir informieren u. a. bei Elternabenden, Elterngesprächen über unser Schutzkonzept und machen es immer wieder zum Thema (Bewusstseinsbildung).
- Angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz
 - Wir sind achtsam für die eigenen Grenzen und akzeptieren die Grenzen von Anderen.
 - Wir akzeptieren das „Nein“ des Gegenübers, üben keinen Zwang aus und missbrauchen keine Abhängigkeitsverhältnisse.
 - Wir dulden keinen Gruppenzwang.
 - Wir wählen für Veranstaltungen bevorzugt öffentliche Orte.
 - Wir kleiden uns angemessen und unserer Vorbildfunktion entsprechend.
- Angemessenheit von Körperkontakten
 - Wir achten die eigenen Grenzen und die von Anderen.
 - Wir gehen sensibel, zurückhaltend und situativ angemessen mit Körperkontakten um.
 - Wir suchen keinen Körperkontakt gegen den Willen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
 - Wir vermeiden weitestmöglich den Körperkontakt in einer 1:1-Situation.
- Beachtung der Intimsphäre
 - Wir achten und schützen die Privat- und Intimsphäre eines/einer jeden.
 - Wir betreten bestimmte Bereiche (Toiletten, Duschen, Umkleiden, Zelte, ...) nur nach Anklopfen und Eintrittserlaubnis.
 - Wir respektieren und beachten die Wünsche des Kindes bei der Unterstützung in Toilettensituationen.
- Zulässigkeit von Geschenken
 - Wir definieren klare Regelungen zum Wert und zum Anlass von Geschenken, die wir machen und annehmen.
 - Wir fordern keine Geschenke ein und gewähren durch erhaltene Geschenke keine Vorteile.
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
 - Wir respektieren und schützen das Recht am eigenen Bild und die persönlichen Daten.
 - Wir machen keine/ unterbinden Fotos in nicht angemessenen Situationen, z.B. auch bei Veranstaltungen im Schwimmbad, am Strand, in dem Zelt, bei einer Wasserschlacht etc.
 - Wir verlangen von niemandem, die private Handynummer oder E-Mail-Adresse an die Öffentlichkeit zu geben.
 - Wir beachten diesen Ehrenkodex auch in sozialen Netzwerken. Wir berücksichtigen den Datenschutz und halten uns an die Schweigepflicht.

- Umgang mit Fehlverhalten
 - Wir stellen auch bei Fehlverhalten niemanden bloß. Wir unterstützen uns gegenseitig und treffen verbindliche Absprachen.
 - Wir reagieren auf Fehlverhalten abgestimmt, altersentsprechend, zeitnah, tatbezogen und konsequent.
 - Wir beobachten und begleiten die erwünschte Verhaltensänderung.

4.2.3. Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Ehrenkodex/der Verhaltensregeln

Der Ehrenkodex wird durch Eintritt in unsere Ortsgruppe und durch Unterschrift anerkannt. Bei einem Verstoß gegen den Ehrenkodex und/oder die Verhaltensregeln ergeben sich folgenden Maßnahmen:

- Bei erstmaligem Verstoß mit einer geringen Auswirkung auf den Betroffenen wird ein Gespräch zwischen der geschäftsführenden Vorstand und dem betroffenen Trainer geführt. Dem betreffenden Trainer sollen Hilfsangebote aufgezeigt werden.
- Bei einem massiv grenzüberschreitenden Verstoß oder wiederholten Verstößen werden die Maßnahmen gemeinsam besprochen und entsprechend eingeleitet.
- Gravierende Verstöße können bis zum Ausschluss aus der Mitgliedschaft führen.

4.3. Erweitertes Führungszeugnis

4.3.1. Rechtliche Grundlagen

„Das erweiterte Führungszeugnis gilt für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind oder tätig sein sollen, was über eine entsprechende Bestätigung des Trägers, des Verbands/Vereins, der Einrichtung oder der Initiative nachgewiesen werden muss. Der Gesetzgeber hat mit dem § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) ausdrücklich die Verbindung zu § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) geschaffen und gleichzeitig den möglichen Personenkreis auch auf ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausgedehnt.“ (Quelle: dsj.de/DOSB)

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist erforderlich, um zu verhindern, dass rechtskräftig verurteilte Personen für unseren Verein tätig werden. Für unsere Ortsgruppe gilt, dass Personen,

- die jemals nach einer Straftat im Sinne von § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind oder
- die jemals aufgrund eines Fehlverhaltens aus anderen Vereinen oder Jugendorganisationen ausgeschlossen wurden,

keine Tätigkeiten für unserem Verein ausüben dürfen.

Bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorsehen, ist spätestens vor Antritt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von allen Begleitpersonen verpflichtend.

4.3.2. Regeln im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis

- a) Vorlagepflichtige Personen
- alle Vorstandsmitglieder inkl. Jugendvorstand,
 - alle Trainer und Übungsleiter,
 - alle Kampfrichter,
 - alle ehrenamtlichen Helfer.
- b) Einsichtsberechtigte Personen
- der Gleichstellungsbeauftragte,
 - der BGB-Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB).
- c) Alle in der Ortsgruppe Tätigen, die im Sinne des § 72a SGB VIII mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in Kontakt stehen, sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG beim BGB-Vorstand oder bei dem Gleichstellungsbeauftragten vorzulegen.

Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt durch die vorlagepflichtige Person bei der zuständigen Meldebehörde oder dem zuständigen Bürgerbüro. Der Verein stellt hierfür eine schriftliche Vorlage inklusive Antrag auf Gebührenbefreiung zur Verfügung (Anlage 3).

Das Führungszeugnis ist im Original vorzulegen. Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich durch den Gleichstellungsbeauftragten oder durch ein Mitglied des BGB-Vorstandes.

Dokumentiert und per Unterschrift bestätigt werden ausschließlich:

- Datum der Einsichtnahme
- Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses

Das Original verbleibt nach der Einsichtnahme bei der vorlagepflichtigen Person. Eine Kopie wird nicht angefertigt.

Alle drei Jahre hat jede vorlagepflichtige Person ein neues erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Der Vereinsvorstand fordert die Vorlage schriftlich an.

- c) Verweigert ein Vorlagepflichtiger die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist dessen weitere Tätigkeit innerhalb der Ortsgruppe nicht mehr möglich.

4.4. Regelmäßiger Austausch über Situationen/Verhaltensweisen

Anlassbezogenen und in regelmäßigen Abständen tauschen sich Vorstand, Trainer sowie ehrenamtliche Helfer über erlebte oder beobachtete Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen aus. Auch untereinander wird so das Thema der Prävention gegen sexualisierte Gewalt immer wieder präsent, sodass das Bewusstsein und das Verständnis der aller Beteiligten weiter gefestigt wird.

Auch das Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Trainern sowie Helfern wird angesprochen, diskutiert und reflektiert und im Rahmen einer offenen Fehlerkultur besprochen.

5. Beschwerde- und Meldesystem

5.1. Zweck

Das Beschwerde- und Meldesystem dient der zeitnahen, sicheren und vertraulichen Meldung von Verdachtsmomenten, Vorfällen oder Verstößen gegen Schutzpflichten im Rahmen der Vereinsarbeit. Einschätzungen und Bewertungen meldepflichtiger Ereignisse oder Entwicklungen werden mit allen Beteiligten im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Haltung getroffen. So wird die Umsetzung von Präventions- und Meldepflichten gemäß § 72a SGB VIII gewährleistet.

5.2. Ansprechpartner innerhalb der Ortsgruppe

Jede Person kann sich direkt bei den Präventionsbeauftragten melden. Die Kontaktdaten sind zu finden unter <https://beckum.dlrg.de/schutzkonzept/>.

Sollte eine ratsuchende Person aus bestimmten Gründen keinen persönlichen Kontakt wünschen, besteht die Möglichkeit den Kontakt zu suchen

- per Post oder
- per E-Mail (dubistnichtallein@beckum-lippetal.dlrg.de).

Es ist sicherzustellen, dass der BGB-Vorstand in den internen Informationsfluss eingebunden wird.

Werden Vereinsmitglieder von Hilfesuchenden angesprochen, muss gewährleistet sein, dass der BGB-Vorstand von beiden Seiten – ohne zwischengeschaltete Personen – vertraulich kontaktiert werden kann.

5.3. Verfahrensablauf bei Meldung

Die konkrete Vorgehensweise regelt der Interventionsleitfaden gemäß Ziffer 6 dieser Schutzordnung.

5.4. Schutz für Meldende

Personen, die in gutem Glauben einen Vorfall melden, dürfen keinerlei Benachteiligungen erfahren. Vertraulichkeit der Meldung wird in allen Fällen gewahrt.

5.5. Pflichten der Vereinsmitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, konkrete Verdachtsmomente unverzüglich zu melden. Unterlassene Meldungen können gemäß Ziffer 4 des Schutzkonzepts ggfs. zu vereinsrechtlichen Konsequenzen führen.

5.6. Externe Anlaufstellen/Kontaktadressen

Unabhängig von internen Meldungen können sich Personen an folgende externe Stellen wenden:

- **Fachstelle Schutz Caritasverband**

Rottmannstraße 27, 59229 Ahlen

☎ 02382 893136 ✉ fachstelleschutz@caritas-ahlen.de

🌐 <https://www.caritas-ahlen.de/beratung-hilfe/fachstelleschutz/schutzwege/schutzwege>

- **Hilfetelefon der DLRG Jugend**

☎ 05723 955 333 ✉ hilfetelefon@dlrg-jugend.de

- **Kreispolizeibehörde Warendorf**

Kriminalkommissariat 2 (Kriminalprävention/Opferschutz)

Waldenburger Straße 2-4, 48231 Warendorf

☎ 02581 600-280 ✉ KPO.Warendorf@polizei.nrw.de

- **Jugendamt Beckum**

Weststr. 57, 59269 Beckum

☎ 02521 29-5101 ✉ Kinder-und-Jugendhilfe@beckum.de

🌐 <https://serviceportal.beckum.de/detail/-/vr-bis-detail/einrichtung/1300/show>

- **Frauen helfen Frauen e.V.**

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Weststr. 25, 59269 Beckum

☎ 02521 16887 ☎ 0800 0116016 (Notfall-Rufnummer)

- **pro familia Beckum (Beratungsstelle VARIA)**

Lippweg 9, 59269 Beckum

☎ 02521 827878-0 oder 02521 8278789 ✉ beckum@profamilia.de

6. Interventionsleitfaden

Durch Information und Prävention kann nicht immer verhindert werden, dass es zu Grenzverletzungen bei Kindern und Jugendlichen oder Erwachsenen in unserem Verband kommt. In dem ehrenamtlichen Umfeld, in dem wir aktiv sind, besteht immer ein gewisses Risiko, zumal die spärliche Bekleidung, in der wir uns beim Sport begegnen, fehlgeleitete Anreize schaffen kann. Trotz aller Vorsichts- und Präventionsmaßnahmen bleiben immer Möglichkeiten für Täter die persönliche Nähe, die unser Sport mit sich bringen kann, für ihre Zwecke zu missbrauchen.

Schon in der Prävention wird allen Vereinsmitgliedern Folgendes nahegelegt:

Hinsehen – Wahrnehmen – Handeln

Aber...

Wir sind nicht die Polizei – wir ermitteln und befragen nicht!

Wir sind keine Psychologen – wir versuchen nicht zu therapieren!

Doch...

Wir sind ansprechbar! Wir hören zu! Wir bewahren Ruhe.

Wir holen Hilfe.

Als Intervention bezeichnen wir also das konkrete Einschreiten und Aktiv-Werden bei erkannten oder auch vermuteten Grenzverletzungen. Dazu gehören Maßnahmen, die geeignet sind, Grenzverletzungen zu erkennen, zu benennen, zu dokumentieren, zu verfolgen und die Betroffenen zu schützen. Der folgende Leitfaden soll ein Wegweiser sein. Er soll Denjenigen unter uns Hilfestellung bieten, die unvermittelt mit möglichen Missbrauchsfällen konfrontiert werden. Er schafft Orientierung und erläutert in einzelnen Schritten, wie wir im konkreten Fall vorgehen und wo wir zusätzliche Unterstützung finden.

Folgende Interventionsschritte¹ halten wir ein:

1. Zuhören
→ den Betroffenen Glauben schenken; Vertrauensperson werden!
2. Überprüfen der eigenen Gefühlslage
→ Kontaktaufnahme zu den für entsprechende Fälle benannten Präventionsbeauftragten im Verein.
3. Dokumentieren der gehörten Informationen²
→ Jede Meldung wird datenschutzkonform dokumentiert!
→ Keine Interpretation, keine Wertung!
4. Prüfung und Risikoabschätzung
→ Der Präventionsbeauftragte bewertet unverzüglich das Gefährdungspotential und entscheidet über notwendige Schutzmaßnahmen.

¹ Anlage 4 – Interventionsablaufplan.

² Anlage 5 – Dokumentationsbogen.

5. Zusichern, dass alle weiteren Schritte mit den Betroffenen abgesprochen werden
 - Berücksichtigung von Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur der Betroffenen.
 - Keine Informationsweitergabe z.B. an die Eltern ohne Zustimmung der Betroffenen.
 - Kein „über den Kopf der Betroffenen“ Entscheiden.
 - Keine Versprechen geben, die man nicht halten kann.
 - Keine Information an die Verdachtsperson abgeben!
6. Bei Gefahr im Verzug bzw. akuter Gefährdung werden geeignete Schutzmaßnahmen getroffen (Trennung der betroffenen Personen, Benachrichtigung Jugendamt/Polizei).
 - Steht eine schwere Straftat – z. B. Vergewaltigung – im Raum und sind erhebliche Verdachtsmomente gegeben, dann kann es erforderlich sein, dass der BGB-Vorstand sofort versierten rechtlichen Rat einholt.
7. Der Präventionsbeauftragte informiert den BGB-Vorstand soweit keine Interessenkollision besteht.
8. Planung der nächsten Schritte durch die Ansprechpartner im Verein und durch Vertrauensperson zusammen mit den Betroffenen.
 - ggfs. Einschaltung von Fachberatungsstellen. Siehe Kapitel 5.
 - In Absprache mit Betroffenen erfolgt die Information der Eltern.
9. Die Fachberatungsstelle klärt ggfs., ob Ermittlungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssen.
10. Es muss im Einzelfall und nur in Absprache mit den Beteiligten durch den Vorstand entschieden werden, die Mitglieder aktiv zu informieren, um eine „Gerüchteküche“ zu vermeiden. Ohne Abstimmung werden Informationen nur an direkt betroffene Personen, unter Wahrung absoluter Vertraulichkeit weitergegeben.
11. Je nach Schwere der Situation oder des Bekanntwerdens im ganzen Ort besteht die Möglichkeit, dass die Presse einzelne, auch unbeteiligte Mitglieder anspricht. Bei der Informationsweitergabe an die Presse sind Profis gefragt! Jeder Verdächtige und jedes Opfer hat Persönlichkeitsrechte, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen kann. Durch eine mögliche Verletzung dieser Rechte ginge das Vertrauen in unseren Verein verloren, auch wenn die Presse hier Fehler macht. Daher werden Presseanfragen grundsätzlich unbeantwortet, direkt an den 1. Vorsitzenden weitergeleitet. Dieser wird Anfragen der Presse ebenfalls nicht ohne vorherige Abstimmung und ausschließlich schriftlich beantworten. Details sowie Namen von Verdächtigen, Opfern oder weiteren Beteiligten dürfen nicht genannt werden! Vielmehr ist es ratsam, über Prävention zu informieren und die Art der Intervention durch den Verein. Veröffentlichungen sollten vor Weitergabe rechtlich auf eventuelle Persönlichkeitsverletzungen überprüft werden.
12. Nach Abschluss des Verfahrens wird ein Bericht erstellt, der Maßnahmen, Ergebnisse und ggfs. Folgeschritte dokumentiert.

7. Prävention

7.1. Angebote

Die Ortsgruppe bietet regelmäßig Präventionsschulungen zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt an. Diese Angebote sind fester Bestandteil der Vereinsarbeit und dienen der Umsetzung der Vorgaben des § 72a SGB VIII.

7.2. Regelmäßige Schulungen¹

Alle Vorstandsmitglieder, Trainer, Übungsleiter sowie Helfer nehmen regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an einer Präventionsschulung teil, die insbesondere folgende Inhalte umfasst:

- Erscheinungsformen und Dynamiken sexualisierter Gewalt
- Täterstrategien und deren Erkennung
- Frühwarnzeichen und Risikofaktoren
- Selbstreflexion und Einhaltung eigener Grenzen
- Verbindliches Vorgehen bei Verdachtsmomenten, einschließlich Melde- und Dokumentationspflichten

7.3. Angebote für Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte

Der Verein stellt sicher, dass Kindern, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten regelmäßig Informations- und Präventionsangebote unterbreitet werden, die der Stärkung von Selbstschutzkompetenzen, der Förderung von Hilfesuchverhalten und der Sensibilisierung für Gefährdungssituationen dienen.

7.4. Durchführung

Die Präventionsangebote werden durch qualifizierte interne oder externe Fachkräfte durchgeführt. Die Inhalte sind am aktuellen Stand der Präventionsarbeit auszurichten.

7.5. Kooperationen

Zur Umsetzung der Präventionsangebote arbeitet die Ortsgruppe mit Jugendämtern, Fachberatungsstellen, Sportfachverbänden und weiteren relevanten Institutionen zusammen.

7.6. Nachweis und Dokumentation

Die Teilnahme an Präventionsschulungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist vom Vereinsvorstand mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

7.7. Folgen bei Pflichtverstoß

Personen, die trotz Aufforderung den regelmäßigen Schulungen nicht nachkommen, dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die einen unmittelbaren Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beinhalten.

¹ Personen, die regelmäßig im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu diesem Thema geschult werden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Der Nachweis der absolvierten Schulung ist unaufgefordert vorzulegen.

8. Rehabilitation von zu Unrecht Beschuldigten

8.1. Grundsatz

Wird ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch vollständig ausgeräumt, ist sicherzustellen, dass die zu Unrecht beschuldigte Person rehabilitiert wird. Ein Fehlverdacht kann schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, das betroffene Team und den gesamten Verein haben. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer tragfähigen Vertrauensbasis innerhalb des Vereins sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der betroffenen Person im Hinblick auf ihre Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen. Die Verantwortung für diesen Prozess trägt der BGB-Vorstand.

8.2. Vorgehensweise

1. Feststellung und Kommunikation
 - Der Schwerpunkt liegt auf der eindeutigen Feststellung, dass der Verdacht unbegründet war.
 - Diese Feststellung wird klar kommuniziert, um den Verdacht zu beseitigen.
2. Unschuldsvermutung
 - Die Unschuldsvermutung gilt von Beginn an; niemand darf vorverurteilt werden.
3. Gleiche Sorgfalt wie bei der Verdachtsklärung
 - Der Rehabilitationsprozess erfolgt mit derselben Intensität, Transparenz und Sorgfalt wie die ursprüngliche Verdachtsklärung.
 - Sensibler Umgang mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten.
 - Gespräche zur Aufklärung und ggf. zur Entschuldigung für den falschen Verdacht werden angeboten.
4. Dokumentation und Datenschutz
 - Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht nicht ausgeräumt ist.
 - Nach der Entkräftung werden sämtliche diesbezüglichen Unterlagen – einschließlich aller bis dahin angefertigten Dokumentationen – vernichtet.
 - In Personalakten dürfen keine entsprechenden Hinweise verbleiben; arbeitsrechtlich gilt der Verdacht als nie aufgekommen.
5. Information aller beteiligten Stellen
 - Sämtliche Personen und Institutionen, die in die Bearbeitung des Verdachts eingebunden waren, werden über die Entkräftung informiert.
6. Abstimmung mit Betroffenen
 - Alle Schritte erfolgen in enger Abstimmung mit der zu Unrecht beschuldigten Person.
7. Unterstützende Maßnahmen
 - Externe Fachberatungsstellen oder ggf. Jugendhilfe werden einbezogen, um eine konstruktive Zusammenarbeit zu fördern.
 - Auch das Vertrauen zwischen weiteren Beteiligten – wie betroffenen Kindern, Jugendlichen, Eltern, der zu Unrecht beschuldigten Person sowie anderen Verantwortlichen – wird gezielt wiederhergestellt.

9. Stellungnahme des Vorstands

Aktiv werden mit unserem ganzheitlichen Schutzansatz im Rettungsschwimmsport.

Der Vorstand der DLRG Beckum-Lippetal e.V. verpflichtet sich dem Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport. Wir übernehmen eine Vorbildfunktion für alle Mitglieder unseres Vereins. In unserer Sitzung am 16.12.2024 haben wir beschlossen, Prävention und Intervention gegen interpersonelle Gewalt im Sport als festen Bestandteil unserer Vereinsarbeit zu etablieren. Unser Ziel ist es, eine Kultur des Hinsehens, der Beteiligung und der Achtsamkeit zu schaffen, in der sich jeder sicher und respektiert fühlt.

Wir arbeiten ganz nach dem Zitat von Dr. Thomas Rauschenbach, eine Kultur des Hinhörens und Hinsehens zu leben und zu werden. Wir legen Wert darauf, dass sich jede Person – unabhängig vom Alter und Geschlecht – bewusst ist, wie wichtig es ist, aufeinander aufzugesehen und wie jede einzelne Person dazu beitragen kann, ein grenzwahrendes Sportumfeld zu schaffen.

Wir unterstützen aktiv die Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen.

Beckum, im Oktober 2025

Quellennachweis/Literatur

- Johan Galtung (1980): Gewalt, Frieden und Friedensforschung, Reinbek.
- Respektvoller Umgang mit Grenzen - Ein Leitfaden der DLRG Westfalen e.V.
- Respektvoller Umgang – Prävention sexualisierter Gewalt – Empfehlungen für die ehrenamtliche Arbeit (DLRG).
- Handlungsleitfaden bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs, Peter Frings, Präventionsbeauftragter des Bistums Münster, Stand Mai 2020.
- Handbuch Kinderschutz im Kreis Warendorf, Frühe Hilfen, Prävention, Intervention, Stand August 2022.
- Internetseite unserer Ortsgruppe www.beckum.dlrg.de.

Anlagen

Anlage 1 – Kriterien des Qualitätsbündnisses

Anlage 2 – Ehrenkodex 2025

Anlage 3 – Antrag erweitertes Führungszeugnis

Anlage 4 – Interventionsablaufplan

Anlage 5 – Dokumentationsbogen



Qualitätskriterien für die Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis herausgegeben vom LSB NRW

	FORMELLE KRITERIEN	Beschreibung
1	Information & Beschluss des Vereinsvorstandes	Vorstandsbeschluss vom 16/12/2,024, dass ein Schutzkonzept zur Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen in der Ortsgruppe eingeführt werden soll.
2	Information, Diskussion & Beschluss auf der Jahreshauptversammlung	Information und Beschluss auf der Jahreshauptversammlung, zur Einführung des erarbeiteten Schutzkonzeptes. Datum der Mitgliederversammlung: 01/10/2025.
3	Ergänzung der Satzung	Ergänzung der Satzung um das Schutzkonzept.
4	Benennung, Qualifizierung & Bekanntmachung mind. Einer Ansprechperson im Verein	Benennung, Qualifizierung und Bekanntmachung mind. einer Ansprechperson im Verein erfolgt nach Inkraftsetzung des Schutzkonzeptes.
	INHALTLICHE KRITERIEN	Beschreibung
5	Durchführung einer Risikoanalyse	Durchführung einer Risikoanalyse am 14/11/2024 und daraus resultierende Erarbeitung des Schutzkonzeptes.
6	Erstellung eines Präventions- & Interventionskonzeptes	Erstellung eines vereinspezifischen Schutzkonzeptes, Version V1 v. 18/08/2025.
	KRITERIEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG	Beschreibung
7	Öffentlichkeitsarbeit & Vereinshomepage	Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage und in anderen Medien erfolgt unverzüglich nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
8	Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und Unterschrift des Ehrenkodex	Regelmäßige Vorlage (alle 3 Jahre) des erweiterten Führungszeugnisses und Unterschrift des Ehrenkodex der DLRG Beckum-Lippetal durch den ehrenamtlichen Vorstand, die ehrenamtlichen Vereinsmitglieder.
9	Sensibilisierung und/oder Qualifizierung der aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche	Regelmäßige Sensibilisierung und/oder Qualifizierung der Trainer und Vorstandsmitglieder. Erste WorkShops bereits durchgeführt.
10	Lokales Netzwerk aufbauen	Kontaktaufnahme & Austausch mit den lokalen Fachberatungsstellen

Bereits veranlasste Maßnahmen.

EHRENKODEX der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal e.V.

Der Ehrenkodex ist seit 2016 Bestandteil der Vereinssatzung und seine Anerkennung ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der DLRG Beckum-Lippetal. Mitglieder, die im Kinder- und Jugendbereich in Betreuung, Aufsicht oder Ausbildung tätig sind, tragen dabei eine besondere Verantwortung. Dieser Verantwortung wird durch die nachfolgende Selbstverpflichtung Rechnung getragen.

Ich verpflichte mich,

- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln und Werte der DLRG Beckum-Lippetal eingehalten und praktiziert werden.
- die Rechte der mir anvertrauten Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten, ihre Intimsphäre zu schützen und keinerlei Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer, sexualisierter oder sonstiger Art auszuüben.
- die Entwicklung der mir anvertrauten Menschen zu selbst bestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote der DLRG Beckum-Lippetal nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Menschen bei verbandlichen, sportlichen und außersportlichen Aktivitäten ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsrechte zu bieten und zu gewährleisten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Grundsätzen des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sensibel umzugehen, sie nicht an unbefugte Dritte weiter zu geben und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- aktiv einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex und die Prinzipien der DLRG Beckum-Lippetal verstoßen wird, andere auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen und die zuständige Leitungsebene in geeigneter Form über mir bekannt gewordene Verstöße zu informieren.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Selbstverpflichtung. Mir ist bekannt, dass die Unterzeichnung des Ehrenkodexes Voraussetzung und Bedingung für die Mitarbeit in der DLRG Beckum-Lippetal ist.

Vorname, Name

Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift



Anlage 3

DLRG OG Beckum-Lippetal e.V. | Dalmerweg 44 | 59269 Beckum

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Landesverband Westfalen

Bezirk Kreis Warendorf

Ortsgruppe Beckum-Lippetal e.V.

Jürgen Supe

(Vorsitzender)

Mobil: 01744 214 038

Geschäftsstelle

Dalmerweg 44 | 59269 Beckum

fon: 02521 263 8765 (AB)

E-Mail:

vorsitz@beckum-lippetal.dlrg.de

Internet:

<https://beckum-lippetal.dlrg.de>

Vereinsregister:

AG Münster | VR 70440

- Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeit
- Antrag auf Gebührenbefreiung

18/08/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal hat sich als gemeinnützig anerkannter Verein dem Schutz des Lebens verpflichtet und bildet dafür Kinder und Jugendliche entsprechend aus. Entsprechende Schutzkonzepte dafür sind eingeführt und wirksam.

Vorname Name, geb. am xx.xx.xxxx, Adresse,

ist in der Ortsgruppe ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Zum Aufgabenbereich ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gehören

- die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen bzw.
- Handlungen, die in einer vergleichbaren Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Die Voraussetzung des § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG liegen somit vor, so dass wir um Ausstellung eines **erweiterten Führungszeugnisses** bitten.

Zugleich beantragen wir mit Hinweis auf die Richtlinien des Bundesamtes für Justiz – Stand 13.03.2023 – die Befreiung von der Gebührenpflicht.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe

i.A. Vorname Name

Gleichstellungsbeauftragte

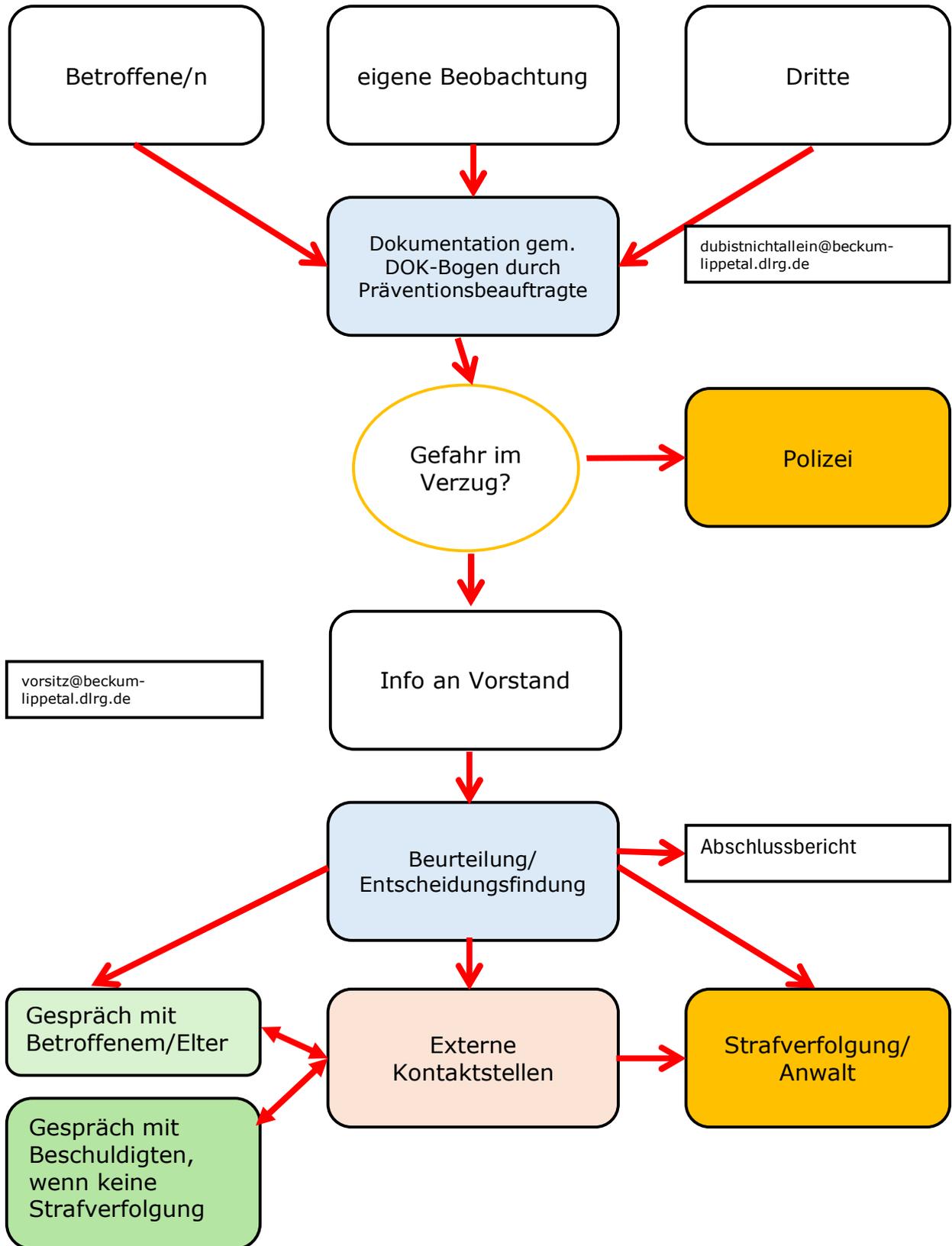


Vorname Name

Vorsitzender

Interventionsablaufplan¹

Sachverhalt wird bekannt durch ...



¹Quelle: Schutzkonzept des DLRG Bezirks ELL e.V., 09/12/2024, Version 1.0.

Dokumentationsbogen

Ort und Datum des Gespräches

Beteiligte am Gespräch

Name der betroffenen Person

Name der Person unter Verdacht

Name des Dokumentierenden

Beschreibung der Situation (möglichst genau, detailliert und sachlich)

Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhänge, in dem sich der Vorfall ereignet hat.

Welche Personen waren noch involviert (z. B. Zeugen etc.)

Ergebnis des Gespräches / weiteres Vorgehen (Verabredung)

Wer informiert welche Person

Ort, Datum, Unterschrift des Dokumentierenden